

Die breite Palette der kriminalistischen Mittel und Methoden,¹ wie der Bereich der kriminalistischen Fotografie, der kriminalistischen Chemie, der kriminalistischen Werkstoffprüfung, der Trassologie, die kriminalistische Ballistik, die Signale-
mentslehre, die Daktyloskopie, die Handschriften- und Dokumentenuntersuchung, die kriminalistische Akustik, die Odeorologie, die kriminalistische Biologie und Gerichtsmedizin, ihre zielgerichtete Nutzung in der Arbeit des MfS bietet weitreichende Möglichkeiten für eine hohe Wirksamkeit des Kampfes gegen den Feind, die von ihm ausgehenden Staatsverbrechen und gegen politisch-operativ bedeutsame Straftaten der allgemeinen Kriminalität.

4.2.3.3. Ausgewählte Probleme der Sicherung des Beweiswertes von Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Verhinderung der Straftat vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entstehen

1. Anforderungen an die Gewährleistung des Beweiswertes der Beobachtungsberichte

Beobachtungsberichte sind grundsätzlich inoffizielle Beweismittel. In begründeten Ausnahmefällen können sie jedoch offizielle Beweismittel darstellen, deren Verwendung im Strafverfahren im Einzelfall unumgänglich ist. Sowohl als inoffizielle als auch als offizielle Beweismittel müssen sie die Ergebnisse von operativen Beobachtungen objektiv widerspiegeln. Nur dadurch werden sie ihrer Funktion, unanfechtbare, überzeugende Beweismittel zu sein, die die übrigen Beweismittel und Beweisführungsmaßnahmen im Prozeß der Beweisführung wirkungsvoll ergänzen, gerecht.

Zur Prüfung und Würdigung des Beweiswertes und damit zur Gewährleistung der Objektivität von Beobachtungsberichten hat der Untersuchungsführer folgende Einschätzungen vorzunehmen:

¹ Vgl. Stelzer, E., Sozialistische Kriminalistik Bd. 1 und 2, VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften Berlin 1979